

Rechtsänderungen 2025

Lernfeld	Band/ Seitenzahl	Rechtsänderung
1	Band 1/ S. 146	<p>Aufbewahrungspflicht § 257 HGB/ § 147 AO</p> <p>Die Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich 10 Jahre, für Buchungsbelege 8 Jahre und für Handels- und Geschäftsbriebe 6 Jahre.</p> <p>Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften § 147a AO</p> <p>Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (Überschusseinkünfte) mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren.</p>
2	Band 1/S. 161	<p>Grenze der Buchführungspflicht § 141 AO</p> <p>Anhebung der Grenzen für den Umsatz auf 800.000 € und für den Gewinn auf 80.000 €</p>
3	Band 1/ S. 293 ff	<p>Ort der sonstigen Leistung bei Streaming § 3a (3) Nr.3 UStG</p> <p>Leistungen an Privatpersonen, die per Streaming übertragen werden, werden dort versteuert, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat.</p>
3	Band 1/ S. 349	<p>Umsatzsteuervoranmeldungen § 18 UStG</p> <p>Erhöhung des Schwellenwertes zur Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und zur Entrichtung von Vorauszahlungen auf 2.000 € und zur Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung auf 9.000 €. Kleinunternehmer müssen keine USt-Voranmeldungen und USt-Erklärungen abgeben.</p>
3	Band 1/ S. 351	<p>Ist-Besteuerung § 20 UStG</p> <p>Erhöhung der Grenze für die Istbesteuerung auf 800.000 €</p>
3	Band 1/ S. 351	<p>Vorsteuer aus den Rechnungen eines Ist-Versteuerers</p>

		§ 15 (1) Nr. 1 UStG § 14 (4) Nr. 6a UStG (gültig ab 2026) Ein Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Istbesteuers ist erst dann möglich, wenn eine Zahlung auf die ausgeführte Leistung geleistet wurde. Dafür wird eine neue Rechnungspflichtangabe eingeführt.
3	Band 1/ S. 352	Elektronische Rechnung § 14 UStG Einführung einer verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen beim Leistungsaustausch zwischen Unternehmen
3	Band 1/ S. 353	Aufbewahrungsfrist von Rechnungen § 14b (1) Satz 1 UStG Die Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen wird auf 8 Jahre verkürzt.
4	Band 1/ S. 381	Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3, 5 EStG Der bestehende Höchstbetrag wird von 60.000 € auf 70.000 € angehoben. Die Reichweitengrenze bei Hybridfahrzeugen wird auf 80 km erhöht.
4	Band 1/ S. 390	Pauschale Übernachtung im Fahrzeug § 9 (1) Nr. 5b EStG Erhöhung der Pauschale auf 9 €.
4	Band 1/ S. 411	Kinderbetreuungskosten § 10 (1) Nr. 5 EStG Abzugsfähig sind 80% der Aufwendungen maximal 4.800 €.
4	Band 1/ S. 427	Kinderfreibetrag § 32 (6) EStG Der Kinderfreibetrag wird angehoben auf 2024 6.612 € (bisher 6.384 €) 2025 6.672 € 2026 6.828 €
4	Band 1/ S. 432	Einkommensteuertarif § 32a (1) EStG Anpassungen des Einkommensteuertarifs um die Folgen der kalten Progression zu vermeiden. Der Grundfreibetrag beträgt 2024 11.784 € (bisher 11.604 €) 2025 12.096 € 2026 12.336 €.
4	Band 1/ S. 427	Kindergeld

		§ 66 EStG 2025: 255 € pro Kind 2026: 259 € pro Kind
5	Band 2/ S. 28	Antragstellung Lohnsteuerfreibetrag § 39a EStG Der Beginn der Frist für die Antragstellung des Lohnsteuerfreibetrages wird auf den 1.11. des Vorjahres verschoben.
6	Band 2/ S. 162	Kleinunternehmer § 19 UStG § 34a UStDV Abschaffung der umsatzsteuerlichen Erklärungspflicht für Kleinunternehmer Kleinunternehmerregelung ist auch für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer möglich. Für deutsche Unternehmer, die in einem anderen Mitgliedsstaat die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen wollen, wird eine besonderes Meldeverfahren eingeführt. Umsätze von inländischen Kleinunternehmern werden von der Umsatzsteuer befreit, die den Vorsteuerabzug ausschließt. Bislang wurde die Umsatzsteuer lediglich nicht erhoben. Voraussetzung für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist, dass der im Inland erzielte Gesamtumsatz 25.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr und 100.000 € im laufenden Kalenderjahr nicht übersteigt. Wird der Grenzumsatz von 100.000 € im laufenden Kalenderjahr überschritten, ist ab diesem Zeitpunkt eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht mehr möglich. Die Grenzen sind neuerdings Nettogrenzen. Im Jahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit darf der Betrag von 25.000 € nicht überschritten werden. Der erste Umsatz, der diese Grenze überschreitet, unterliegt der Regelbesteuerung. Der bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Umsatz bleibt steuerfrei. Einführung einer vereinfachten Rechnung für Kleinunternehmer.